

Die Anwendung des Scheidungsgesetzes durch das Bundesgericht 1862-1874

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue
d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Kapitel

DIE ANWENDUNG DES SCHEIDUNGSGESETZES DURCH DAS BUNDESGERICHT

1862–1874

Ein häufiger Einwand der Gegner des Scheidungsgesetzes bei den Beratungen im Parlament lautete: das Gesetz entspricht keinem Bedürfnis, der Fall Cammenzind war ein absoluter Einzelfall. Daß zumindest dieser Einwand nicht gerechtfertigt war, darüber wird dieses Kapitel über die Praxis des Bundesgerichts Auskunft geben.

Bevor das Bundesgericht allerdings das neue Gesetz in geordnetem Rahmen anwenden konnte, bedurfte es eines entsprechenden Verfahrensreglementes. Seinem Erlaß und seinen wichtigsten Bestimmungen widmen wir den ersten Abschnitt dieses Kapitels.

In einem zweiten wenden wir uns der eigentlichen Rechtsanwendung durch das Bundesgericht zu. Dabei versuchen wir einerseits einige allgemeine Kriterien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Ehescheidung herauszuarbeiten, andererseits erläutern wir eine Reihe bemerkenswerter Fälle.

Ein dritter und letzter Teil bringt schließlich statistische Angaben zur bundesgerichtlichen Praxis vor 1874 und soll die Bedeutung der Ehescheidungsprozesse im Rahmen der Gesamttätigkeit des höchsten Gerichts verdeutlichen.

I. DAS VERFAHRENSREGLEMENT FÜR EHESCHIEDUNGSPROZESSE VOR BUNDESGERICHT

Obwohl bereits im Jahre 1862 sieben Ehescheidungsklagen beim Bundesgericht anhängig gemacht wurden, liegt aus diesem Jahr kein einziges Scheidungsurteil dieses Gerichts vor. Der hauptsächlichste Grund der Verzögerung ist darin zu suchen, daß das Gericht zuerst Zeit zur Schaffung eines Verfahrensreglementes benötigte.

So mußte der Präsident des hohen Gerichts einer Klägerin, Anna Boschung, von Bellegarde (Kt. Freiburg), noch am 22. März 1862 mitteilen, das Gericht sei mangels Verfahrensvorschriften nicht in der Lage, ihren Fall zu behandeln und zu entscheiden. Frau Boschung gab sich mit

dieser Antwort aber nicht zufrieden und wandte sich an den Bundesrat. An diesen stellte sie das Gesuch um Nichtigerklärung einer Anordnung des Kantons Freiburg, gemäß der das aus der zu trennenden Ehe hervorgegangene Kind ihrem Mann zugewiesen wurde. In seiner Sitzung vom 31. März 1862 beschloß der Bundesrat der Petentin zu antworten, daß er sich nicht als kompetent erachte über ihr Gesuch zu urteilen, es ihr aber freistehe, dasselbe beim Bundesgericht einzureichen. Der Mangel eines Verfahrensreglementes könne dieses Gericht nicht hindern, den Fall an die Hand zu nehmen und nötige provisorische Verfügungen zu treffen, da das Scheidungsgesetz selbst ja längst in Kraft getreten sei ¹.

In der Zwischenzeit hatte das Bundesgericht sein Mitglied Ständerat K. Eduard Häberlin mit der Ausarbeitung eines Verfahrensentwurfs beauftragt. Diesen versah es in seiner Sitzung vom 28. Juni 1862 mit einigen Änderungen und verabschiedete ihn definitiv am 5. Juli 1862 unter dem Titel «Verordnung betreffend das Verfahren im Ehescheidungsprozeß vor Bundesgericht» ².

Im wesentlichen galt gemäß dieser Verordnung auch für Scheidungsprozesse das Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. November 1850 ³. «Erhebliche Abweichungen» hievon sah die Verordnung nur insofern vor, als sie den (Instruktions-) Richter befugt erklärte, von sich aus ohne Veranlassung der Parteien das nötige Prozeßmaterial zu sammeln und zu vervollständigen, damit die Frage der Scheidung und ihrer Nebenfolgen vom Gericht in richtiger Weise entschieden werden könne ⁴. Damit entschied sie sich für die *Offizialmaxime* im Untersuchungsverfahren, wonach der Richter von Amtes wegen verpflichtet ist, die Wahrheit zu erforschen, unabhängig von den Anträgen der Parteien. Diese *Maxime* gilt gemäß Artikel 158 des schweizerischen

¹ Die Schilderung dieses Falles nach ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 356 f. Allerdings gehört diese Scheidungsklage zu den wenigen, welche das Bundesgericht ablehnte (ebd., S. 362).

² Der Text dieser Verordnung findet sich in: BBl 1862, III, S. 215 f. und in der AS, VII, S. 293 f. Siehe dazu die Erläuterungen bei BRAND, Eidgenössische Gerichtsbarkeit, III, S. 113 f.

³ AS II, S. 125. Zuerst als provisorisches Gesetz erlassen, trat es durch einen Bundesbeschluß vom 13. Juli 1855 definitiv in Kraft (AS, V, S. 124 f.). Es überdauerte die Revision von 1874 und blieb ohne wesentliche Änderungen nahezu 100 Jahre in Kraft, bis es durch das BG über den Zivilprozeß vom 4. Dezember 1947 ersetzt wurde. Diese Tatsache spricht für seinen Verfasser (StR) Johann Jakob Rüttimann (BRAND, Eidgenössische Gerichtsbarkeit, III, S. 77 f.).

⁴ Art. 3 und 4 der betreffenden Verordnung.

Zivilgesetzbuches noch heute in weitem Maße im Scheidungsverfahren, das ansonsten von den kantonalen Prozeßordnungen bestimmt wird¹.

Ein weiterer Unterschied zum normalen Zivilprozeß vor Bundesgericht betraf die Öffentlichkeit der Verhandlungen. Gemäß Artikel 9 der Verordnung konnte das Gericht aus besonderen Gründen vom Prinzip der Öffentlichkeit Abstand nehmen. Ungewöhnlich für das Verfahren vor Bundesgericht war schließlich auch jene Vorschrift, welche den Instruktionsrichter ermächtigte, die Parteien persönlich einzuvernehmen, «wenn er dies für nothwendig findet»².

II. DIE BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG IN SCHEIDUNGSSACHEN

1. Allgemeines

Das Scheidungsgesetz von 1862 dürfte nicht nur in der Geschichte der Ehescheidung in der Schweiz eine ganz eigenartige Stellung einnehmen, da es selbst keine eigentlichen Scheidungsgründe nennt, «sondern ist wohl», wie Robert Briner meinte, «auch unter den Ehesatzungen aller Staaten das einzige Recht, das mit der *clausula generalis* allein vorlieb nimmt»³. Indem es keinen bestimmten Scheidungsgrund kannte, überließ es dem Bundesgericht die volle Freiheit der Entscheidung; «es hatte den Rahmen des richterlichen Ermessens weit gespannt»⁴. Es ist daher von Interesse zu erfahren, wie das Gericht diesen weiten Rahmen ausfüllte, nach welchen Gesichtspunkten es entschied.

¹ Ein Vergleich von Art. 5 der Verordnung vom 5. Juli 1862 mit Art. 158 Ziff. 1 ZGB macht ihre Ähnlichkeit deutlich: Art. 5 «So weit dagegen von Gesetzes wegen (Art. 3 und 4 des Nachtragsgesetzes vom 3. Hornung 1862) zu berücksichtigende Verhältnisse in Betracht kommen, soll der Instruktionsrichter das Prozeßmaterial von Amtes wegen sammeln, beziehungsweise vervollständigen.» – Art. 158 Ziff. 1 ZGB «Der Richter darf Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, nur dann als erwiesen annehmen, wenn er sich von deren Vorhandensein überzeugt hat».

² Art. 7. Siehe zu den Abweichungen vom ordentlichen Verfahren auch den Rechenschaftsbericht des Bundesgerichts für das Jahr 1862, in: BBl 1863, I, S. 387.

³ BRINER, Die Ehescheidungsgründe, S. 37.

⁴ BRAND, Eidgenössische Gerichtsbarkeit, III, S. 115. Diese Freiheit des Ermessens im Scheidungsrecht kann mit verschiedenen Autoren begrüßt werden (BRINER, Die Ehescheidungsgründe, S. 37; HELD, Der generelle Ehescheidungsgrund, S. 55). Doch stellt dies große Anforderungen an den Richter, der frei von allen Richtlinien, die ihm spezielle Scheidungsgründe bieten, entscheiden soll.

Überblickt man die Ehescheidungspraxis von 1862 bis 1874, so fällt auf den ersten Blick auf, daß das Bundesgericht die Scheidung fast immer gewährte. Gemäß den Rechenschaftsberichten des obersten Gerichtshofes aus diesem Zeitraum wurden bei circa 70 Ehescheidungsklagen nur deren drei aus materiellen Gründen abgewiesen¹. Das Gericht rechtfertigt seine laxe Praxis im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1872 mit dem Argument, daß angesichts der Vorschrift des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen vom 3. Hornung 1862, wonach die Ehescheidung immer auszusprechen ist, wenn «ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist», eine andere Praxis kaum zulässig sei. Denn je höher man die ethische Idee der Ehe stelle, desto weniger werde man in der Regel ein gezwungenes Zusammenleben mit dem Wesen derselben verträglich finden².

Wenn die Tätigkeit des Bundesgerichts als Ehescheidungsforum im Vergleich zu seiner übrigen Arbeit auch einen breiten Raum einnahm, bot sie juristisch doch nicht allzuvielen Problemen³. Das hohe Gericht schien der vielen Scheidungsfälle gar etwas überdrüssig zu werden, schrieb sein Präsident, Johann Jakob Blumer, doch im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1867, eine Abnahme der Ehescheidungsprozesse wäre nicht zu bedauern, «denn es ist nicht zu verkennen, daß die Beurteilung von Konsistorialsachen der Stellung des Bundesgerichtes kaum angemessen erscheint»⁴.

Ein Zweites spricht dafür, daß die bundesgerichtlichen Ehescheidungsfälle für die Juristen der Zeit nicht viel Stoff bot: Sie wurden in den Besprechungen der Gerichtspraxis in den Fachzeitschriften kaum erwähnt. So fand in der Zeitschrift für schweizerisches Recht nur ein einziger Fall aus der betreffenden Rechtsprechung von 1862 bis 1874 Aufnahme, nämlich der altbekannte Fall Cammenzind aus Schwyz⁵; in der ab 1865 erscheinenden Zeitschrift des bernischen Juristenvereins fehlt gar jeder Hinweis darauf.

Trotz dieser geringen Ausbeute für den Juristen wollen wir im nächsten Abschnitt die Bundesgerichtspraxis in Ehescheidungsfragen noch etwas

¹ Dazu treten einige Abweisungen aus formellen Gründen, da das Gericht sich nicht als kompetent erachtete. Briner (Die Ehescheidungsgründe, S. 37), der von ungefähr 100 Ehescheidungsklagen spricht, greift zu hoch. Siehe die Statistik unten S. 122.

² BB1 1873, II, S. 559.

³ NÄGELI, Bundesrechtspflege, S. 61.

⁴ BB1 1868, II, S. 420.

⁵ ZSR, AF 11 (1864), S. 35–37.

genauer unter die Lupe nehmen und einige bemerkenswerte Fälle herausgreifen. Von Interesse sind vor allem die Gründe, bei deren Vorliegen das hohe Gericht die Scheidung aussprach. Trotzdem es nämlich nach freiem Ermessen urteilen konnte, gebrauchte es oft die den kantonalen Gesetzbüchern bekannten typisierten Scheidungsgründe, um seinen Entscheid zu begründen¹. Allerdings wandte es diese Gründe freier an, ja ließ es oft bei einer summarischen Urteilsbegründung bewenden.

2. Einzelne Fälle

Nachdem die Petition der Frau Cammenzind schon die eigentliche Ursache für den Erlaß des Scheidungsgesetzes darstellte, war es nicht verwunderlich, daß ihr Fall als einer der ersten das Bundesgericht beschäftigte². Obwohl die von der Klägerin angeführten Gründe entweder als unerwiesen oder als ungenügend erschienen, hieß das Gericht die Klage gut, da die lange Trennung der Gatten, ihre Entfremdung voneinander, das öffentliche Aufsehen, das ihr Fall erregte, und der erhobene aber nicht bewiesene Vorwurf des ehebrecherischen Lebenswandels der Frau jede Annäherung der beiden Eheleute ausschloß. Der aus der Ehe hervorgegangene Sohn wurde aber dem Vater zur Erziehung überlassen, die Mutter zu einem jährlichen Beitrag von Fr. 400.— an die Erziehungskosten verurteilt.

Ähnlich in der Begründung lautete das Urteil im Fall der Eheleute Wermelinger aus Triengen (Kt. Luzern), in dem es heißt:

«Während das Wesen der Ehe in einer vollendeten leiblich-geistigen Lebensgemeinschaft der beiden Gatten besteht, tritt zwischen den Eheleuten Wermelinger bei jeder Gelegenheit, wo dieselben mit einander in Berührung kommen, ein äußerst feindseliges Verhältnis zu Tage»³.

Hier wie im Fall Cammenzind wurde die Ehe aus einem allgemeinen Scheidungsgrund, nach heutiger Rechtsprache infolge «tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses» geschieden⁴. Diese war meist auch bei den

¹ Dies führte François Picot (La nature juridique, S. 51) gar zur Annahme, daß das Bundesgericht jenen Katalog der Scheidungsgründe, den die Kommission des NR im Januar 1862 beantragt hatte, in seiner Rechtsprechung bewußt berücksichtigte. Einfacher und einleuchtender aber ist es, auf eine analoge Anwendung bestehender kantonalen Scheidungsnormen zu schließen.

² ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, 359–362; ZSR, AF 11 (1864), S. 35–37.

³ ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 364.

⁴ Vgl. ZGB, Art. 142.

häufigen Scheidungsfällen gegeben, in denen sich der Mann dem Trunke ergab wie etwa in der Angelegenheit der Rosa Salber aus Reiden (Kt. Luzern) ¹.

Neben diese Fälle, die infolge «Zerrüttung» geschieden wurden, treten jene, bei denen in der Urteilsbegründung ein spezielles Motiv aufscheint, insbesondere Ehebruch, gemeines Verbrechen eines Ehegatten oder böswillige Verlassung ². Bei der großen Anziehungskraft, die damals Amerika ausübte, gab es häufig Fälle, in denen sich der Mann durch Auswanderung der Ehefrau und den ehelichen Pflichten entzog, was eindeutig als böswillige Verlassung qualifiziert werden konnte ³. Nach erfolgloser Vorladung durch öffentliches Edikt – da man den Ehemann mangels Kenntnis des Aufenthaltsortes nicht persönlich aufbieten konnte – schied das Bundesgericht in solchen Fällen die Ehe mit einer bloß summarischen Begründung ⁴.

Bei jeder Scheidungsklage mußten die im Gesetz von 1862 genannten Voraussetzungen erfüllt sein, damit sich das Bundesgericht ihrer annahm. Es mußte sich also einerseits um eine gemischte Ehe handeln, die geschieden werden sollte, andererseits mußten die Eheleute einer Gerichtsbarkeit unterstehen, die nicht als bürgerliche bezeichnet werden konnte. Daher konnte von der Qualifizierung einer Ehe als «gemischte» oder eines Gerichts als «nicht bürgerlich» im Einzelfall die Kompetenz des Bundesgerichts abhängen.

So hatte das Bundesgericht in einem Fall die Frage zu beantworten, ob die Ehe zwischen einem Römischen Katholiken und einem Altkatholiken als «gemischte» zu betrachten sei. Das Gericht verneinte die Frage und trat auf die Klage mangels Kompetenz nicht ein ⁵. Hingegen anerkannte es die Klage, wenn jemand unmittelbar vorher zur protestantischen Konfession übergetreten war, um seinen Fall überhaupt vor Bundesgericht anhängig machen zu können ⁶.

Ein St. Galler-Fall gab dem Bundesgericht Gelegenheit, sich mit dem

¹ ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 362f.

² Ebd., S. 358f. (Fall Krüsi), S. 362 (Fall Seeberger); beiden ist der Scheidungsgrund des Verbrechens gemeinsam.

³ Dazu haben wir bereits die beiden Eingaben Grubenmann und Eberle an die Bundesversammlung kennengelernt: oben S. 126f.

⁴ BRAND, Eidgenössische Gerichtsbarkeit, III, S. 116f.

⁵ TH. MONOD, Le divorce, Son développement historique et la loi suisse du 24 décembre 1874, Diss. iur. Lausanne, Lausanne 1877, S. 60 Anm. 1.

⁶ BRAND, Eidgenössische Gerichtsbarkeit, III, S. 116.

Begriff «bürgerlich» näher auseinanderzusetzen¹. Es stellte sich nämlich die Frage, ob die Matrimonialgerichte des Kantons St. Gallen als «bürgerliche» Gerichte bezeichnet werden könnten. Die erste Instanz dieser Gerichte bildeten die evangelischen Vorsteherschaften, die zweite der Kirchenrat, der durch die evangelische Synode gewählt wurde. Die Mehrheit des Bundesgerichts war der Ansicht, daß diesen Matrimonialgerichten der Charakter bürgerlicher Gerichte nicht abgesprochen werden könne. Unter nichtbürgerlichen Gerichten hätte der Gesetzgeber offenbar solche verstanden, welche aus Geistlichen zusammengesetzt und für ihre Tätigkeit nicht der Staatsgewalt, sondern einer vom Staat unabhängigen Gesetzgebung unterworfen seien².

Dieser Entscheid macht die enge Verbundenheit zwischen Staat und evangelischer Kirche, die noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht nur in St. Gallen bestand, deutlich, werden die evangelischen Gerichte doch staatlichen Gerichten gleichgestellt. Zudem zeigt der Entscheid aber ein weiteres Mal klar, daß das Scheidungsgesetz von 1862 trotz seiner neutralen Formulierung nur gegen die Kompetenz der katholischen geistlichen Gerichte gerichtet war. Dem Protestanten wurde nicht zugemutet, vor einem katholischen Ehegericht zu erscheinen, der Katholik hingegen konnte vor ein evangelisches Matrimonialgericht geladen werden, da diesem ja der Charakter eines «bürgerlichen» Gerichts nicht abgesprochen werden könne.

III. STATISTISCHE ANGABEN

In ihrer Dissertation aus dem Jahre 1920 über «Die Entwicklung der Bundesrechtspflege seit 1815» veröffentlichte Elisabeth Nägeli eine Statistik über «Die Zivilrechtspflege des Bundesgerichts 1848–74»³. Wir übernehmen diese Übersicht für die Jahre 1862 bis 1874 in Tabelle 1, müssen aber gleichzeitig darauf hinweisen, daß sie insofern ein falsches Bild der bundesgerichtlichen Tätigkeit vermittelt, als sie die zahlreichen beim Bundesgericht anhängigen und zurückgezogenen oder von seinen Instruktionskommissionen erledigten Fälle nicht berücksichtigt.

¹ Dieser Fall wird dargelegt im Bericht des Bundesgerichts für 1866, in: BBl 1867, I, S. 458.

² BBl 1867, I, S. 458.

³ Diss. iur. Zürich, Winterthur 1920, S. 136.

Diese Korrektur bringt Tabelle 2, welche die Zahl der jährlichen Neueingänge beim Bundesgericht aufzeigt. Da die Rechenschaftsberichte des Hohen Gerichts aus den entsprechenden Jahren – von dort bezogen wir unsere Angaben – Lücken aufweisen, mußte die Tabelle unvollständig bleiben¹. Sie zeigt aber doch die große Arbeit, die das nichtständige Bundesgericht in wechselnder Besetzung vor 1874 zu bewältigen hatte². Die großen jährlichen Schwankungen bezüglich der neuen Fälle widerspiegeln den Ausbau des Eisenbahnnetzes; so brachten die Jahre 1863 und 1864 eine erste Höchstzahl an Expropriationsfällen im Zusammenhang mit dem Bau der Zentralbahn und ab 1872 stieg die Zahl der Expropriationsstreitigkeiten sprunghaft infolge des Baus der Gotthardbahn. Während dieses Fälle aber meist durch Instruktionskommissionen erledigt wurden, befaßte sich mit den Ehescheidungen das Gericht selbst.

Für eine tabellarische Übersicht bezüglich der kantonalen Verteilung der Ehescheidungsfälle fehlen die genauen Angaben in den Rechenschaftsberichten, immerhin liefert diese Quelle einige Hinweise. So führt der Bericht für 1863 drei Fälle aus dem Kanton Luzern und je einen aus den Kantonen Freiburg, St. Gallen und Schwyz an³, der Bericht für 1865 einen aus dem Kanton St. Gallen⁴. Im Berichtsjahr 1867 werden vier St. Galler-Fälle und je einer aus Graubünden und Wallis erwähnt⁵, der Bericht für 1869 spricht von Fällen aus Freiburg, Luzern, Wallis und Zug⁶ und jener für 1872 führt 10 Fälle auf, «deren Mehrzahl wieder auf den Kanton St. Gallen fiel»⁷. Alle diese Zahlen betreffen Ehescheidungsklagen, die durch Urteil des Bundesgerichts entschieden wurden. An anderer Stelle führen die Rechenschaftsberichte manchmal die kantonale Herkunft der Fälle bei den Neueingängen auf. So nennt der Bericht für

¹ Siehe die Rechenschaftsberichte des Bundesgerichts für die Jahre 1862–1874, in: BBl 1863, I, S. 381–387; 1864, I, S. 221–227; 1865, I, S. 119–121; 1866, I, S. 253–257; 1867, I, S. 457–460; 1868, II, S. 419–421; 1869, I, S. 429–431; 1870, I, S. 371–374; 1871, I, S. 287–289; 1872, I, S. 185–188; 1873, II, S. 559–562; 1874, I, S. 587–591; 1875, I, S. 145–149.

² Gemäß Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Rechtspflege, vom 5. Juni 1849 (AS, I, S. 66) versammelte sich das Bundesgericht nur einmal jährlich ordentlicherweise, sonst nach Bedürfnis durch Einberufung durch den Präsidenten; in der untersuchten Zeitspanne trat es meist drei- bis viermal jährlich zusammen.

³ BBl 1864, I, S. 222.

⁴ BBl 1866, I, S. 254.

⁵ BBl 1868, II, S. 420.

⁶ BBl 1869, I, S. 430.

⁷ BBl 1873, II, S. 560.

1864 zwei neuanhängige St. Galler Scheidungsfälle ¹, einer für 1865 zählt zwei neue St. Galler und je einen Luzerner, Freiburger und Bündner Fall auf ²; gemäß dem Geschäftsbericht für 1866 entfallen von den zwölf neuen Scheidungsklagen sieben aus dem Kanton St. Gallen, je zwei aus Solothurn und Appenzell Innerrhoden und eine aus Luzern ³.

Aus all diesen Angaben kann geschlossen werden, daß alle Ehescheidungsfälle, die ans Bundesgericht gelangten, aus katholischen oder paritätischen Kantonen stammten. Das eigentliche Gros scheint der Kanton St. Gallen geliefert zu haben. Dies erstaunt nicht, wenn man bedenkt, daß dies der einzige paritätische Kanton war, der für Katholiken und Protestanten ein eigenes konfessionelles Eherecht kannte. Einerseits wurden hier bei der zunehmenden Vermischung des katholischen und protestantischen Bevölkerungsteils vermehrt Mischehen geschlossen, andererseits konnten diese, falls der Ehemann der katholischen Konfession angehörte oder die Ehe katholisch getraut war, gemäß den kantonalen Gesetzen nicht gänzlich geschieden werden.

Tabelle 1:

DIE ZIVILRECHTSPFLEGE DES BUNDESGERICHTS 1862-1874

	1862	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74
Exprop.													
Streitigkeiten	7	8	6	3	—	—	3	—	—	—	3	3	*
Ehescheidungen	—	6	2	3	10	6	5	3	—	9	10	16	*
Heimatlosenfälle	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—	1	*
Freiwillige													
Gerichtsbarkeit	1	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	1	*
Streitigkeiten													
Bund — Kantone	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*
Streitigkeiten													
zwischen Kantonen	1	1	1	—	—	—	1	1	—	2	—	1	*
Streitigkeiten													
zwischen Bund													
und Privaten	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	2	—	*
Übrige Fälle	1	1	—	1	—	1	1	6	4	1	—	1	*

* = ungenaue Angaben

¹ BBl 1865, I, S. 121.

² BBl 1866, I, S. 257.

³ BBl 1867, I, S. 459.

Tabelle 2:

ANZAHL NEU EINGEGANGENER KLAGEN BEIM BUNDESGERICHT
1862–1874

Jahr	Ehescheidungen	Expropriationsrekurse	Andere
1862	7	24	6
1863	3	108	7
1864	2	43	4
1865	5	5	4
1866	12	2	4

Für die Jahre 1867 bis 1874 kennen wir aus den Rechenschaftsberichten nur die Gesamtzahl der Neueingänge, nämlich:

1867	39	1871	19
1868	33	1872	55
1869	28	1873	163
1870	23	1874	93

AUSBLICK

Mit dem Mischehengesetz von 1850 und dem Nachtragsgesetz von 1862 griff der Bund erstmals in das kantonale Ehe- und Familienrecht ein. Er tat dies nicht auf Grund einer speziellen Gesetzgebungskompetenz für diese Rechtsgebiete, sondern einzig kraft seines Auftrags, für den Frieden zwischen den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Diese schmale und umstrittene verfassungsrechtliche Basis reichte aber nur aus für die Regelung gemischter Ehen, für eine allgemeine Vereinheitlichung des Eherechts durch den Bund bot sie keine Handhabe.

In den Jahren 1863 bis 1870 unternahmen die Kantone vorerst den Versuch, eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der für den Eheschluß nötigen Formalitäten auf dem Konkordatsweg zu erreichen¹. Protestantische kirchliche Behörden, seit 1858 in der evangelischen Kirchenkonferenz der Schweiz zusammengefaßt, drängten seit längerem auf eine Vereinheitlichung und hatten dazu sogar einen Konkordatsvorentwurf

¹ Die Unterlagen über die langen Verhandlungen und die verschiedenen Eingaben zur Schaffung dieses Ehekonkordats liegen im BAB, Dossier Gesetze IV/3. Siehe dazu auch MARTIN, Der Schutz der Ehe, S. 13, 44f.